

LEGALER AUFENTHALT, AUSWEISUNG, ABSCHIEBUNG UND DULDUNG

In Migrationsdebatten kommt regelmäßig die Frage auf, warum sich manche Ausländer_innen in Deutschland aufhalten, obwohl sie ausreisepflichtig sind. Oder warum Menschen, die hier das Kalifat einführen wollen, nicht des Landes verwiesen werden. Nach schweren Straftaten, wie zuletzt nach dem Tod eines Polizisten in Mannheim, wird neben der "vollen Härte des [Straf]Gesetzes" auch konsequente Abschiebung gefordert. Doch wie ist die Rechtslage? In einem Rechtsstaat kann und darf auch berechtigte Empörung nicht dazu führen, dass Menschenrechte missachtet und "kurzer Prozess" gemacht wird.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Abschiebung erfüllt sein? Und was bedeutet es, wenn die Abschiebung ausgesetzt ist? Dieses Fact Sheet versucht solche Fragen zu beantworten und die Begriffe kurz zu erläutern.

Ausländer_innen benötigen für Einreise und Aufenthalt eine Erlaubnis

EU-Bürger_innen genießen innerhalb der EU und in Deutschland Freizügigkeit. Staatsangehörige der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands sind auf Grund von Abkommen zwischen der EU und diesen Staaten ebenfalls freizügigkeitsberechtigt.

Für Kurzaufenthalte von bis zu 3 Monaten dürfen Angehörige bestimmter Staaten wie z.B. Albanien, Georgien oder Venezuela ohne Visum einreisen, sonst benötigen Ausländer_innen ohne Freizügigkeitsrecht für die Einreise ein Visum. Eine Übersicht zur Visumsbefreiung/-pflicht gibt es auf der Seite des Auswärtigen Amtes: https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/einreiseundaufent-halt/staatenlistevisumpflicht/207820. Für einen längeren Aufenthalt sind eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nötig, die auf Antrag erteilt werden. Die Voraussetzungen richten sich nach dem geplanten Zweck – differieren also z.B. zwischen nachziehenden Ehegatt innen oder einwandernden Fachkräften.

Bei Personen, die in Deutschland Schutz suchen, wird im Asylverfahren geprüft, ob ein rechtlich relevanter Schutzgrund vorliegt. Während des Verfahrens ist ihr Aufenthalt gestattet.

2023 lebten fast 14 Millionen Ausländer_innen in Deutschland¹, knapp 37 % kamen aus einem anderen EU-Staat. 2,5 Millionen hatten einen anerkannten Schutzstatus, bei knapp 500.000 war das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen und der Status noch offen.²

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/05/PD24_202_125.html

■ Eine Ausweisung setzt immer einen Abwägungsprozess voraus

Stellen Ausländer_innen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige wichtige öffentliche Interessen dar, kann ihnen ihr Aufenthaltsrecht "aberkannt" werden: sie können von der Ausländerbehörde ausgewiesen werden (§§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Das gilt auch für Freizügigkeitsberechtigte (§ 6 Freizügigkeitsgesetz/EU),

Im Ausweisungsverfahren muss festgestellt werden, wie groß die Gefahr ist – also wie schwer das sogenannte "Ausweisungsinteresse" wiegt. Schwerwiegend ist das Ausweisungsinteresse beispielweise bei einer Verurteilung wegen einer Straftat gegen das Leben. Besonders schwer wiegt - auch ohne strafrechtliche Verurteilung - die Aufstachelung zu Hass, religiös oder politisch motivierter Gewalt, Billigung von sehr schwerwiegenden Terrortaten (mit Inlandsbezug) oder die Werbung für Terrorismus. Asylsuchende, Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge genießen besonderen Schutz vor einer Ausweisung. Bei Ihnen können nur zwingende Gründe zu einer Ausweisung führen (§ 53 Abs. 3a und Abs. 4 AufenthG). Beispiele für solche zwingenden Gründe sind schwere Bandenkriminalität oder terroristische Taten.

Auch bei besonders schwerwiegenden oder zwingenden Ausweisungsinteressen muss immer abgewogen werden, ob sie die sogenannten Bleibeinteressen überwiegen. Dieser Abwägungsprozess stellt sicher, dass mit der Ausweisung kein höherrangiges Recht verletzt wird. Zu den Bleibeinteressen, die berücksichtigt werden, gehören zum Beispiel der Schutz von Ehe und Familie nach dem Grundgesetz (GG) oder das Folterverbot nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Schwerstkriminelle können also trotz bestehender Bleibeinteressen ausgewiesen werden. Dafür bedarf es jedoch einer genauen Prüfung des konkreten Einzelfalls, generalisierende Aussagen, bei ihnen "wiege das Sicherheitsinteresse Deutschlands schwerer als das Schutzinteresse des Täters" stehen im Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen Deutschlands.

Die Ausweisung dient immer der Gefahrenabwehr und ist keine Ersatz- oder Zusatzstrafe. Fehlverhalten, das kein Ausweisungsinteresse erfüllt, kann nicht zu einer Ausweisung führen.

Zahl der Ausweisungen von 2019 bis 2023						
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
Anzahl Personen	14.696	11.153	11.599	10.045	6.116	53.609
Bundestagsdrucksache 20/8347, https://dserver.bundestag.de/btd/20/083/2008347.pdf						

³ https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/mannheim/messerangriff-mannheim-polizist-scholz-messerverbot-abschiebungen-demonstrationen-afd-100.html

Wer kein Aufenthaltsrecht hat, muss ausreisen

Ist eine Ausweisungsverfügung rechtskräftig, erlischt das Aufenthaltsrecht und Betroffene sind kraft Gesetzes ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Auch nach Ablauf eines Visums oder bei einer Ablehnung im Asylverfahren endet das Aufenthaltsrecht und es entsteht Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

■ Wer seiner Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachkommt, wird abgeschoben

Ausreisepflichtige haben Deutschland unverzüglich oder, wenn ihnen dafür eine Frist gesetzt wurde, innerhalb dieser Frist zu verlassen. Ist die Ausreisepflicht vollziehbar (sind also keine Rechtsmittel eingelegt oder wurden sie abgelehnt) und eine freiwillige Ausreise nicht gesichert, wird sie durch Zwang – also durch eine Abschiebung - durchgesetzt (§ 58 AufenthG).

2023 ist die Zahl der Abschiebungen nach einem Rückgang in Folge coronabedingter Reisebeschränkungen wieder gestiegen und lag bei 16.430 Personen⁴.

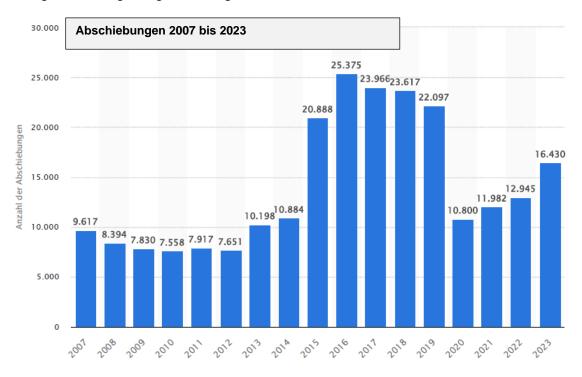


Abbildung: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/451861/umfrage/abschiebungen-aus-deutschland/

⁴ Bundestagsdrucksache 20/11471; https://dserver.bundestag.de/btd/20/114/2011471.pdf

■ Wer nicht abgeschoben werden kann oder darf, dessen Aufenthalt wird geduldet

Ist eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird sie ausgesetzt, die Betroffenen erhalten eine Duldung (§ 60a AufenthG).

Gründe für eine Duldung können z.B. sein, dass eine Person im Mutterschutz nicht reisefähig ist oder durch die Abschiebung aus gesundheitlichen Gründen eine schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben droht. Eine Duldung wird auch erteilt, wenn die Verheiratung mit einer deutschen Person unmittelbar bevorsteht oder um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern.

Viel diskutiert sind tatsächliche Gründe, die eine Abschiebung verhindern. So nehmen etwa manche Staaten eigene Staatsangehörige nicht "zurück". Die Bundesregierung versucht diese Hindernisse durch diplomatische Verhandlungen und den Abschluss von Migrationsabkommen, wie etwa Anfang des Jahres 2024 mit Marokko und Kolumbien, zu beseitigen.

Ein tatsächliches Ausreisehindernis kann auch dadurch entstehen, dass Betroffene über ihre Identität täuschen oder sich weigern, an der Beschaffung notwendiger Dokumente mitzuwirken. Für solche Fälle gibt es eine spezielle Form der Duldung mit einem dauerhaften Arbeitsverbot - die sogenannte Duldung light (§ 60b AufenthG).

Eine Abschiebung ist auch dann nicht zulässig, wenn im Herkunftsland eine konkrete individuelle Gefahr für Leib und Leben etwa durch die Todesstrafe, unmenschliche Behandlung oder Folter droht. Aber auch "allgemeine" Gefahren wie etwa der Bürgerkrieg in Syrien müssen berücksichtigt werden.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren etwa 242.600 Personen ausreisepflichtig.5

- 60 Prozent der Ausreisepflichtigen waren abgelehnte Asylbewerber _innen.
- 80 Prozent der Ausreisepflichtigen (194.080 Personen) hatten eine Duldung.

■ Was ist ein Abschiebungsstopp?

Mit Blick auf die Situation im Heimatland können die Innenminister der Länder jeweils einen höchstens dreimonatigen Abschiebestopp für dieses Land aussprechen (§ 60a Abs. 1 AufenthG). Dann entfällt die Einzelfallprüfung. Für einen längeren Abschiebungsstopp muss das Bundesinnenministerium zustimmen. Ein bundeweit geltender Abschiebungstopp kann in der Innenministerkonferenz vereinbart werden: Ein solcher Abschiebungsstopp galt beispielsweise für den Iran galt seit Ende 2022 bis 31.12.2023. Über die derzeit gültigen Abschiebungsstopps nach Syrien oder Afghanistan wird seit einiger Zeit - meist in Bezug auf Kriminelle und Gefährder - diskutiert. Eine Abschiebung nach Afghanistan hat die Rechtsprechung zuletzt trotz Taliban-Regime nicht gänzlich

⁵ https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html

Deutscher Caritasverband e.V.

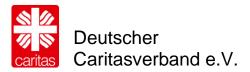
ausgeschlossen, wenn sie sich praktisch umsetzen ließe.⁶ Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages kommt im März 2024 hingegen zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitslage und die humanitäre Situation in Afghanistan wie auch in Syrien einer Abschiebung in diese Staaten regelmäßig entgegenstehen.⁷ Auch nach den Erfahrungen von Caritas international, die mit Hilfsprojekten vor Ort aktiv sind, ist die Lage in beiden Ländern derart desolat, dass jede Abschiebung äußerst kritisch zu sehen wäre.

■ Von der Duldung zum Bleiberecht

Wird der Aufenthalt geduldet, ist das kein rechtmäßiger Aufenthalt. Er kann sich aber dazu entwickeln: Gut integrierte Geduldete können nach mehrjährigem Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§§ 25a und 25b AufenthG). Das zum 31.12.2022 eingeführte Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) soll einen Weg zu einem Bleiberecht öffnen, wenn bestimmte Voraussetzungen wie Deutschkenntnisse noch nicht vorliegen. Die Betroffenen haben dann 18 Monate Zeit, die fehlenden Voraussetzungen zu erfüllen. Für Personen, die eine Ausbildung erfolgreich in Deutschland abgeschlossen haben, gibt es eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis (§ 19d AufenthG).

^{6 &}lt;a href="https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/abschiebung-nach-afghanistan-kriterien-obergerichte-rechtspre-chung/?utm_source=Eloqua&utm_content=WKDE_LEG_NSL_LTO_Daily_EM&utm_cam-paign=wkde_leg_mp_lto_daily_ab13.05.2019&utm_econtactid=CWOLT000038294748&utm_medium=email_newsletter&utm_crmid=

 $^{^{7} \}underline{\text{https://www.bundestag.de/resource/blob/1002072/0355975f2daa0ef1feef22983d01945c/WD-2-009-24-pdf.pdf}$



Kontakt

PD Dr. Andrea Schlenker, Stellvertretende Bereichsleiterin, Referatsleiterin, Referat
Migration und Integration,

Andrea.Schlenker@caritas.de

 Tobias Mohr, Referatsleiter, Referat Migration und Integration, <u>Tobias.Mohr@caritas.de</u>

 Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin, Referat Migration und Integration, Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de